

06.11.97

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Kälberhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) ist an die neue EG-Rechtslage anzupassen. Der Änderungsbedarf betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Der Anwendungsbereich wird auf alle Kälberhaltungen ausgedehnt,
- Kälber dürfen grundsätzlich nicht mehr angebunden gehalten werden,
- die Mindestbodenfläche bei Gruppenhaltung wird nach Gewicht gestaffelt festgelegt und
- ein durchschnittlicher Mindesthämoglobingehalt im Blut von 4,5 mmol/l muß eingehalten sein.

B. Lösung

Die Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) ist durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) sowie die Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 76 S. 30) geändert worden. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Kälberhaltungsverordnung entsprechend angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden wird sich weder im Personal- noch im Sachmittelbereich ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Sofern nicht alle technischen und sonstigen Anforderungen, die an die Kälberhaltung gestellt werden, erfüllt sind, können bei den betroffenen Betrieben einmalige investive Kosten entstehen. Kosten können insbesondere anfallen für eventuelle bauliche Maßnahmen, um Kälbern bis zum Alter von acht Wochen bei Boxenhaltung die Möglichkeit zu gegenseitigen Berührungskontakten zu geben sowie für die Umstellung von der gegebenenfalls bestehenden Anbindehaltung bei bis zu acht Wochen alten Kälbern auf Boxenhaltung. Diese Kosten sind im Einzelfall nicht bezifferbar. Die Anforderungen der Änderungsverordnung entsprechen weitgehend der schon heute in Deutschland geübten Kälberhaltungspraxis, so daß keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Betriebe entstehen dürften. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

06.11.97

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 722 05 - TI 174/97

Bonn, den 6. November 1997

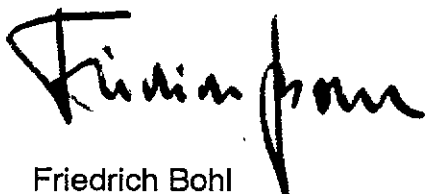
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung***

Vom1997

Auf Grund des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Kälberhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) wird wie folgt geändert:

1. Bezeichnung und Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:
„Verordnung zum Schutz von Kälbern bei der Haltung (Kälberhaltungsverordnung)“.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Ställen“ gestrichen.
3. § 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
„7. Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, daß die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird durch folgende Nummern ersetzt:
„4. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.
5. Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden zufügen.“
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Kälber, die in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke.“
5. Die §§ 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24).

„§ 4

**Besondere Anforderungen für das Halten
von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen**

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn

1. ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und
2. bei der Einzelhaltung eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist,

zur Verfügung stehen.

§ 5

**Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern
im Alter von über zwei bis zu acht Wochen in Ställen**

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter lang ist und
2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 6a in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

§ 6

**Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern
im Alter von über acht Wochen in Ställen**

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn,

1. in dem Betrieb sind jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden,

2. mittels tierärztlicher Bescheinigung wird nachgewiesen, daß ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muß, oder
3. andere Haltungsanforderungen sind für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig.

(2) Für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Kälber im Alter von über acht Wochen, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter lang ist und
2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.“

6. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6a

Platzbedarf bei Gruppenhaltung

(1) Kälber dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 ferner in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die nach Maßgabe des Satzes 2 mindestens so bemessen ist, daß es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muß hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

1	2
Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8.

(2) Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die

1. im Falle von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 Quadratmeter
2. im Falle von Kälbern von über acht Wochen 6 Quadratmeter

Mindestbodenfläche hat.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal, bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Bei Kälbern muß ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet sein.“

c) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Es muß sichergestellt sein, daß bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder daß regelmäßig neu eingestreut wird.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,“.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) § 3 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 oder“.

b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) des § 9 Abs. 3 Satz 6 oder 7“.

9. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsregelung

Abweichend von § 2 Nr. 7 dürfen Kälber bis zum 31. Dezember 2003 noch in Ställen gehalten werden, die bis zum 31. Dezember 1997 in Benutzung genommen worden sind und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen.“

10. In § 14 Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kälberhaltungsverordnung in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Kälberhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) sind die Bestimmungen der Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) - Richtlinie - in nationales Recht umgesetzt worden.

Diese Richtlinie ist durch die Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) sowie die Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern - Entscheidung - (ABl. EG Nr. L 76 S. 30) geändert worden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Kälberhaltungsverordnung an die neue EG-Rechtslage angepaßt werden.

Da aus Tierschutzgründen mit der Kälberhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1992 bereits strengere Anforderungen an die Kälberhaltung festgelegt wurden als im Gemeinschaftsrecht vorgesehen, und bereits ab der achten Lebenswoche der Kälber eine grundsätzliche Gruppenhaltung sowie bei Einzelhaltung Boxenmaße vorgeschrieben sind, die es den Kälbern erlauben, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken, ergibt sich auf Grund der Änderungsrichtlinie insgesamt gesehen ein nur relativ geringer Änderungsbedarf. Dieser betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- der Anwendungsbereich wird auf alle Kälberhaltungen ausgedehnt,
- Kälber dürfen grundsätzlich nicht mehr angebunden gehalten werden,
- die Mindestbodenfläche bei Gruppenhaltung wird nach Gewicht gestaffelt festgelegt und
- ein durchschnittlicher Mindesthämoglobingehalt im Blut von 4,5 mmol/l muß eingehalten sein.

Die Verordnung stützt sich auf § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Sofern nicht alle technischen und sonstigen Anforderungen, die an die Kälberhaltung gestellt werden, erfüllt sind, können bei den betroffenen Betrieben einmalige investive Kosten entstehen. Kosten können insbesondere anfallen für eventuelle bauliche Maßnahmen, um Kälbern bis zum Alter von acht Wochen bei Boxenhaltung die Möglichkeit zu gegenseitigen Berührungskontakten zu geben sowie für die Umstellung von der gegebenenfalls bestehenden Anbindehaltung bei bis zu acht Wochen alten Kälbern auf Boxenhaltung.

Die Anforderungen der Änderungsverordnung entsprechen weitgehend der schon heute in Deutschland geübten Kälberhaltungspraxis, so daß keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Betriebe entstehen dürften. Dies gilt um so mehr, als diese Bestimmungen EG-einheitlich zur Anwendung kommen. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

Für Länder und Gemeinden wird sich weder im Personal- noch im Sachmittelbereich ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben.

Die Ausführung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (siehe auch Nummer 2) ist die Bezeichnung der Verordnung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Streichung ist erforderlich, da die Verordnung nicht mehr nur für die Stallhaltung, sondern entsprechend der Richtlinie (vergl. z.B. Artikel 4 in Verbindung mit Anhang Nr. 6 und 11), für alle Formen der Kälberhaltung gelten soll.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Nr. 7)

Nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie sollen Kälber künftig durch die Wände von Boxen für die Einzelhaltung von Kälbern nicht mehr nur Sicht-, sondern auch Berührungskontakt haben können. Der Begriff „Box“ ist eng auszulegen; nicht erfaßt wird hiermit die Iglu- oder Hüttenhaltung.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Nr. 4 und 5 -neu-)

Entsprechend Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 8 des Anhangs der Richtlinie ist das Anbinden von Kälbern zukünftig grundsätzlich verboten. Als Ausnahme ist nur die Anbindung während und nach der Aufnahme der Milch- oder Milchaustauschertränke zulässig, insbesondere um zu verhindern, daß die Kälber dem nach der Milchaufnahme auftretenden Saugreflex durch gegenseitiges Besaugen nachkommen. In der Praxis wird die dafür notwendige Fixierung in der Regel nicht durch Anbindung, sondern durch Selbstfanggitter vorgenommen. Dieser Tatsache wurde bisher durch die Regelung des § 6 Absatz 2 Nr. 2 Rechnung getragen. Der dadurch geschaffene Status quo soll auch künftig erhalten bleiben. Daher wird in der Neufassung des § 3 Nr. 4 die sonstige Festlegung zum Zwecke der Fütterung der Anbindung als einziger Ausnahme vom grundsätzlichen Anbindehaltungsverbot gleichgestellt. Daraus folgt, daß Kälber nur noch zu dem genannten Zweck

und in dem angegebenen Zeitrahmen fixiert werden dürfen, sei es durch Anbindung oder auf andere Weise.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die §§ 4 bis 6 werden neu gefaßt; da diese Bestimmungen auch künftig nur für die Stallhaltung gelten werden die Überschriften entsprechend angepaßt.

Mit der Einschränkung des Einstreugebots auf den Liegebereich in § 4 Nr. 1 wird die Haltung bis zu zwei Wochen alter Kälber unter anderem auch in Zweiraum-Tiefstreuställen oder Zweiraum-Tretmistställen für die Mutterkuhhaltung ermöglicht. Die Streichung des § 4 Nr. 3 ist eine Folge des grundsätzlichen Anbindehaltungsverbots.

§ 5 Abs. 1 wird neu gefaßt, um dem Verbot der Anbindehaltung Rechnung zu tragen. Die bisher in § 5 Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Mindestbodenfläche für die Gruppenhaltung wird nun in den neuen § 6a eingefügt. Dadurch verkürzt sich Absatz 2 auf die bisherige Nummer 2. Da die Mindestbodenfläche einer Bucht nunmehr in § 6a Abs. 2 geregelt wird, wird § 5 Abs. 3 gestrichen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 der Richtlinie genügt künftig nicht mehr die Tatsache einer tierärztlichen Behandlung, um Kälber in einer von den Anforderungen der Kälberhaltungsverordnung abweichenden Weise zu halten, sondern es bedarf dazu einer tierärztlichen Bescheinigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2).

Die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird in den neuen § 6a Abs. 1 integriert, die der Nummer 2 in § 3 Nr. 4 (siehe auch die Begründung dort). Daher enthält § 6 Abs. 2 nunmehr nur noch die Regelung der bisherigen Nummer 3.

Als Folge des Anbindehaltungsverbots werden in § 6 Abs. 3 die Stände aus der Norm gestrichen.

Da die Mindestbodenfläche einer Bucht nunmehr in § 6a Abs. 2 geregelt wird, wird die entsprechende bisherige Vorschrift gestrichen. Der bisherige Absatz 4 rückt auf.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6a -neu-)

Die neuen Mindestflächenmaße für die Gruppenhaltung ergeben sich aus Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie. Sie werden zur besseren Übersicht für alle Gewichtsklassen in einer gemeinsamen Norm tabellarisch zusammengestellt (Absatz 1).

Die bisher in § 5 Abs. 3 sowie in § 6 Abs. 3 enthaltene Regelungen zur Mindestgröße der Bucht werden in Absatz 2 zusammengefaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

Auf Grund des erweiterten Anwendungsbereichs der Verordnung ist eine Differenzierung der Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 Satz 5 -neu-)

Die Neuregelung entspricht Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 11 des Anhangs der Richtlinie. Durch eine ausreichende Eisenversorgung der Kälber wird möglichen Mangelercheinungen (Anämie) begegnet.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 4 Nr. 2)

Die Anhebung der Mindestgrammzahl für Raufutter ergibt sich ebenfalls aus Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 11 des Anhangs der Richtlinie.

Zu Buchstabe d (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

Als Folge des Anbindehaltungsverbots werden die bisherigen Ausführungen zur Haltung in Ständen gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Zu Buchstabe a (§ 12 Nr. 1 Buchstabe a und c)

Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 (Verweisung auf § 5 Abs. 2) ist dieser künftig in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bußgeldbewehrt. Weiterhin soll ein Verstoß gegen das Anbindehaltungsverbot des § 3 Nr. 4 sowie die Mindestflächenregelung des § 6a bußgeldbewehrt sein.

Zu Buchstabe b (§ 12 Nr. 3 Buchstabe b)

Der Einfügung eines neuen Satzes 5 in § 9 Abs. 3 wird Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 13)

Um genügend Zeit für eventuelle Umbaumaßnahmen zu lassen, soll § 2 Nr. 7 erst am 31. Dezember 2003 in Kraft treten.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Satz 2)

Nummer 1 und 2 sind entbehrlich geworden, da diese Bestimmungen vollzogen sind.

Artikel 2

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung der Kälberhaltungsverordnung.

Zu Artikel 3

Zur Wahrung der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 97/2/EG soll die Verordnung am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 nach Satz 4 Kälberhaltungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist die Angabe "4, 5" durch die Angabe "6" zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung des Mindesthämoglobingehaltes im Blut der Kälber bedarf einer Anpassung an die physiologischen Werte, die nach einschlägiger Fachliteratur ab 6 - 8 mmol/l im Normbereich liegen.

2. Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348) werden nach den Worten "abgeheilt ist," die Worte "insbesondere Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen," eingefügt.'

Als Folge ist

in der Präambel nach der Angabe "§ 2a" die Angabe "Abs. 1" zu streichen.

Begründung:

Die Agrarminister von Bund und Ländern haben sich bei ihrer Tagung in Husum am 19.09.1997 darauf verständigt, § 3 Abs. 2 der Tierschutztransport-Verordnung so auszulegen, daß bei Kälbern im Alter von weniger als 2 Wochen (14 Tage) der Nabel nicht abgeheilt ist, so daß die Tiere nicht transportfähig sind. Die Bundesländer haben sich verpflichtet, dieses per Erlaß umzusetzen. Es zeigt sich nun aber, daß die Umsetzung auf dem Erlaßwege zu erneuten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Klärung des Sachverhaltes führt, so daß es zur Herbeiführung einer eindeutigen Rechtslage sowohl für Tierhalter, Tiertransporteure und auch Behörden erforderlich ist, die Tierschutztransport-Verordnung im vorgeschlagenen Sinne zu ergänzen.

3. Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Abweichend hiervon tritt jedoch Artikel 1 Nr. 4 am 1. Januar 1999 in Kraft."